Stadt Hennigsdorf

Beschlussvorlage BV0141/2021

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss		**11.11.2021**
Hauptausschuss		**16.11.2021**
Stadtverordnetenversammlung		**07.12.2021**

Einreicher: Bürgermeister
vorgelegt von: **Fachbereich IV - Bürgerdienste**

Betreff: Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hennigsdorf über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer und regionaler Ereignisse für die Jahre 2022 bis 2024

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hennigsdorf über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer und regionaler Ereignisse für die Jahre 2022 bis 2024 gemäß der Anlage 1.

Begründung:

I. Sachverhalt

Das Brandenburger Ladenöffnungsgesetz legt im Grundsatz fest, dass Verkaufsstätten an Werktagen geöffnet sein dürfen. Im Übrigen werden die Sonn- und Feiertage weitgehend geschützt.

Der Ordnungsbehörde wird jedoch die Möglichkeit eingeräumt, aus Anlass von besonderen oder regionalen Ereignissen davon Ausnahmen zu gestatten. Diese sind per ordnungsbehördlicher Verordnung festzusetzen.

Gemäß § 5 Absatz 1 BbgLöG dürfen aus einem besonderen Anlass bis zu fünf verkaufsoffenen Sonn – und Feiertage pro Kalenderjahr aus dem Sonn- und Feiertagsschutz ausgenommen werden. Gemäß § 5 Absatz 2 BbgLöG besteht darüber hinaus die Möglichkeit, Verkaufsstellen, aus Anlass regionaler Ereignisse, je Stadtgebiet an einem weiteren Sonn- und Feiertag je Kalenderjahr öffnen zu können. An diesen Tagen kann dann in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet werden.

Hiervon ausgeschlossen bleiben gemäß § 5 Absatz 3 BgbLöG der Karfreitag, der Oster- und Pfingstsonntag, der Volkstrauertag, der Totensonntag sowie die Weihnachtsfeiertage im Dezember (25./ 26.12.).

Weiterhin dürfen gemäß § 5 Abs. 1 BbgLöG nicht mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen freigegeben werden.

Seit 2009 legt die Stadt Hennigsdorf Sonntage fest, die es gemäß des BbgLöG den Händlern für bestimmte stadtweite Ereignisse erlauben, die Besucherströme auch in ihrem Interesse zu nutzen.

Auch andere Städte und Gemeinden machen von dieser Möglichkeit Gebrauch. Jedoch unterscheidet sich die Anzahl der festlegbaren Sonntage je nach Anzahl der besonderen oder regionalen Ereignisse. Insbesondere ist aber eine deutliche Diskrepanz zwischen den beiden Nachbarländern Berlin und Brandenburg in der Anzahl der Möglichkeiten zur Öffnung an Sonntagen gegeben.

Im Vorfeld einer Festlegung sind dabei durch die Ordnungsbehörde die Art des Ereignisses, das Besucheraufkommen sowie die Ausstrahlungswirkung des Ereignisses zu bewerten.

Bei der Festlegung der Sonntagsöffnungszeiten sollen die Interessenvertreter DGB, IHK und Handelsverbände nachweislich beteiligt werden.

Die Stadtverwaltung hat ermittelt, dass drei besondere traditionelle Ereignisse für die kommenden Jahre in der Stadt geplant sind, sowie ein regionales Ereignis, dass ein sehr prägendes Ereignis mit einem starken Zustrom an Besuchern aus dem Umland ist.

Die besonderen Ereignisse sind:

- die Hennigsdorfer Festmeile (immer das letzte vollständige Wochenende im August),
- das Handwerkfest zum Erntedank (immer zum kalendarischen Erntedank),
- der Hennigsdorfer Weihnachtsmarkt (immer am 2. Adventsonntag).

Das regionale Ereignis ist:

- der Kunsthandwerkermarkt am Bürgerhaus (immer im Mai außerhalb von kirchlichen Feiertagen).

Alle Feste haben feste traditionelle wiederkehrende Termine im Veranstaltungskalender der Stadt und eröffnen somit die Möglichkeit einen Beschluss über eine ordnungsbehördliche Verordnung (OBV) über drei Jahre, zu fassen.

Die geforderte nachweisliche Beteiligung der Interessenvertreter Handelsverband, IHK, DGB wurde am 22.10.2021 entsprechend der Anlage 2 versandt und mit der Bitte zur Beantwortung zum 30.11.2021 versehen.

Eine Rückmeldung innerhalb der Frist, wird den Stadtverordneten bis zur Beschlussfassung zur Kenntnis gegeben.

II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

BV 0016/2019 (vorherige OBV)

III. Finanzielle Auswirkungen ☐ **ja** ☒ **nein**

Anlagen:

Anlage 1: OBV über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2022 bis 2024

Anlage 2: Schreiben an den DGB Westbrandenburg

Hennigsdorf, 27.10.2021

gez. Th. Günther
Bürgermeister